

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1713 DER KOMMISSION****vom 16. November 2020****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1382 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Einführung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen, für die Schutzmaßnahmen gelten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/159 <sup>(2)</sup> führte die Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren Schutzmaßnahmen für bestimmte Stahlerzeugnisse ein. Es wurden zeitlich befristete Zollkontingente festgesetzt, wobei ein Zoll von 25 % zu entrichten ist, wenn die Einfuhren eine bestimmte Schwelle überschreiten, die dem durchschnittlichen Einfuhrniveau der Jahre 2015 bis 2017 entspricht.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/1382 <sup>(3)</sup> führte die Kommission einen Mechanismus ein, der die gleichzeitige Anwendung dieses außerhalb des Kontingents geltenden Zolls und der für einige der Stahlerzeugnisse ebenfalls geltenden Antidumping- und/oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert.
- (3) Zu diesem Zweck wurden im Anhang der Verordnung (EU) 2019/1382 alle Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen für Waren aufgeführt, für die zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls die Schutzmaßnahmen galten, und es wurde der Antidumping- und/oder Antisubventionszoll angegeben, der erhoben werden sollte, sobald der für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung kommt.
- (4) Am 6. Oktober 2020 führte die Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/1408 <sup>(4)</sup> endgültige Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan ein.
- (5) Wie in Erwägungsgrund 310 der Verordnung (EU) 2020/1408 ausgeführt, gilt der Mechanismus zur Verhinderung der gleichzeitigen Anwendung von Maßnahmen für diese Waren, da sie ebenfalls Schutzmaßnahmen unterliegen (Warennummer 8). Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/1382 sollte daher durch Aufnahme der Verordnung (EU) 2020/1408 geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für handelspolitische Schutzinstrumente —

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 11.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1382 der Kommission vom 2. September 2019 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Einführung von Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen, für die Schutzmaßnahmen gelten (ABl. L 227 vom 3.9.2019, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 der Kommission vom 6. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 26).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1382 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1.B „Liste der Verordnungen, mit denen Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen auf die Waren eingeführt wurden, für die Schutzmaßnahmen gelten“ wird folgender Absatz hinzugefügt:

„19) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 der Kommission vom 6. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 26).“

2. In Anhang 2 „Während der Geltungsdauer eines Schutzzolls anwendbare Antidumping- und/oder Ausgleichszollsätze für ein und dieselbe Ware“ wird folgender Anhang 2.18 hinzugefügt:

„ANHANG 2.18

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 der Kommission vom 6. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien, der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 26).

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode	Ursprünglicher endgültiger Antidumpingzoll	Antidumpingzoll während der Geltungsdauer der Schutzmaßnahme
Indonesien	PT Indonesia Guang Ching Nickel and Stainless Steel Industry	C541	17,3	0,0 %
Indonesien	PT Indonesia Tsingshan Stainless Steel	C547	17,3	0,0 %
Indonesien	Alle übrigen Unternehmen	C999	17,3	0,0 %
Volksrepublik China	Shanxi Taigang Stainless Steel Co., Ltd	C163	19,0	0,0 %
Volksrepublik China	Taiyuan Taigang Daming Metal Products	C542	19,0	0,0 %
Volksrepublik China	Tisco Guangdong Stainless Steel Service Center Co., Ltd	C543	19,0	0,0 %
Volksrepublik China	Tianjin TISCO & TPCO Stainless Steel Co. Ltd.	C025	19,0	0,0 %
Volksrepublik China	Fujian Fuxin Special Steel Co., Ltd.	C544	14,6	0,0 %
Volksrepublik China	Zhenshi Group Eastern Special Steel Co., Ltd.	C558	9,2	0,0 %
Volksrepublik China	Xiangshui Defeng Metals Co., Ltd	C545	17,5	0,0 %
Volksrepublik China	Fujian Dingxin Technology Co., Ltd.	C546	17,5	0,0 %
Volksrepublik China	Alle übrigen Unternehmen	C999	19,0	0,0 %
Taiwan	Yieh United Steel Co.	C032	4,1	0,0 %
Taiwan	Tang Eng Iron Works Co. Ltd.	C031	4,1	0,0 %
Taiwan	Walsin Lihwa Co.	C548	7,5	0,0 %
Taiwan	Alle übrigen Unternehmen	C999	7,5	0,0 %“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---